

Statuten

2023



Vereinsstatuten Verein Chinderhuus

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Chinderhuus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3232 Ins.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Kindertagesstätte in der Sozialregion Erlach. Die Kindertagesstätte soll Kindern ab Ende des gesetzlichen Mutterschutzes bis zum Ende des Kindergartens eine voll- oder teilzeitliche Betreuung anbieten. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Neben der Kindertagesstätte kann der Verein sein Tätigkeitsfeld auch mit weiteren Betreuungs- und Lernangeboten für Kinder und Eltern aus der Region erweitern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge

- a) der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- b) Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- c) Beiträge von GönnerInnen
- d) Spenden
- e) Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen
- f) Erträge aus Vereinsaktivitäten

Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig. Ehren-, und Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen oder die weiteren Angebote des Vereins unterstützen wollen. Nur Eltern, deren Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden, sind Aktivmitglieder des Vereins.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen, sowie das Recht Anträge zu stellen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid. Dazu bedarf es des einfachen Mehres.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins Chinderhuus und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- d) Beschluss über das Jahresbudget des Vereins Chinderhuus



- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages. Dieser darf den Betrag von Fr. 25.- bei Aktivmitgliedern, Fr. 20.- bei Passivmitgliedern und Fr. 100.- bei Kollektivmitgliedern nicht übersteigen.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Personen, (davon idealerweise 1 Elternvertretung je Standort) und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Kindertagesstättenleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Vorstand kann nach eigenem Gutdünken zusätzliche beratende Personen hinzuziehen.

Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist verantwortlich für die finanzielle und administrative Führung der Kindertagesstätte.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der Beschlüsse
- b) Organisation des Betriebs und des Angebots der Kindertagesstätte
- c) Verwaltung des Spezialfonds gemäss Fondsreglement
- d) Kontrolle über die Einhaltung der kantonalen Vorschriften gemäss FKJV
- e) Vernetzung mit Gemeindebehörden und weiteren Interessensgruppen
- f) Abschluss von Verträgen, wie Mietverträge, Arbeitsverträge, Leistungsvereinbarungen
- g) Genehmigung der Personal- und Salärpolitik
- h) Inkraftsetzung von Reglementen, Konzepte und Weisungen der Kindertagesstätte

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

10. Die Revision

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstands zusammen, die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber, wie



auch über das Vereinsvermögen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit der Sekretärin.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Art. 75a ZGB, die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins / Fusion

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst oder fusioniert werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

15. Inkrafttreten

Dièse Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 21. März 2023 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 19. März 2019.

Namens der Mitgliederversammlung des Vereins Chinderhuus Ins Gampelen

Nicole Tanner, Präsidentin

Jean-Christophe Prost, Vize-Präsident